

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0044/06	01.03.2006

zum/zur

A0230/05

Bezeichnung

Eröffnung Weihnachtsmarkt

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	07.03.2006
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.03.2006
Verwaltungsausschuss	24.03.2006
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	30.03.2006
Stadtrat	06.04.2006

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass es für ein Verbot der Öffnung des Weihnachtsmarktes vor Totensonntag keine rechtliche Grundlage gibt. Geschützt ist lediglich der Feiertag selbst. Weitergehende Regelungen zum Schutz der Adventszeit enthält das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht.

Eine telefonische Umfrage unter 38 großen deutschen Städten ergab, dass davon 11 Städte den Weihnachtsmarkt vor dem Totensonntag öffnen (Rostock, Würzburg, Dortmund, Mönchengladbach, Essen, Aachen, Hagen, Koblenz, Leverkusen, Bonn, Ludwigshafen). Nicht bestätigt hat sich in der Umfrage die Angabe in der Antragsbegründung, wonach viele deutsche Städte zwischenzeitlich die Öffnung des Weihnachtsmarktes hinter den Totensonntag verlegt hätten. Lediglich die Stadt Kassel hat vor drei Jahren ihre Verfahrensweise entsprechend geändert.

Die Praxis der übrigen Städte ist seit Jahren gleich.

Von Seiten der Verwaltung soll an dieser Stelle keine Diskussion zu christlichen Glaubensfragen eröffnet werden. Somit kann dahingestellt bleiben, ob beispielsweise das Ritual des Schenkens zu Weihnachten, was letztlich für den Weihnachtsmarkt ursächlich ist, seinen Ursprung tatsächlich im Christentum oder eher in vorchristlicher Zeit findet.

Abzustellen ist jedoch auf die Auswirkungen einer verlegten Weihnachtsmarkteröffnung. Die frühe Eröffnung des Magdeburger Weihnachtsmarktes stellte sich in der Vergangenheit stets als Vorteil im Wettbewerb mit anderen Weihnachtsmärkten dar.

Ein Weihnachtsmarkt lebt in erster Linie von der Attraktivität des Handelsangebots. Nur wenn ausreichend erzgebirgische Volkskunst, handgefertigtes Spielzeug, Weihnachtsbaumschmuck u.ä. vertreten sind, ist die Qualität eines Weihnachtsmarktes ansprechend. Anbieter mit hochwertigen weihnachtstypischen Waren sind daher von allen Weihnachtsmarktbetreibern begehrt und umworben. Aus diesem Grund können solche Händler sich die jeweiligen Märkte aussuchen und überlegen somit sehr genau, welchen Weihnachtsmarkt sie besuchen. Die Fluktuationsrate ist hier besonders groß, insbesondere wenn die Umsatzerwartung nicht erfüllt wird. Bisher konnte Magdeburg durch die lange Laufzeit immer mehr gute Händler binden. Durch eine verkürzte Laufzeit, insbesondere durch Wegfall des umsatzstarken

Eröffnungssamstag vor dem Totensonntag sind für den Handel Einbußen zu erwarten, was den Weihnachtsmarkt in Magdeburg für diesen Bereich weniger attraktiv macht. Hier ist anzumerken, dass Umsätze in erster Linie am Wochenende getätigt werden, in der Woche sind gerade die Umsätze des Handels eher gering.

Der Bereich des Handels stellt zudem etwa zwei Drittel sämtlicher Marktbesucher, hat jedoch im Vergleich zu Imbiss, Ausschank und Schaustellerei erfahrungsgemäß die geringsten Gewinne zu erwarten, so dass potentielle Umsatzeinbußen deutlicher spürbar sind.

Eine Verlängerung des Weihnachtsmarktes über den 23.12. hinaus als Ausgleich ist für den Handel unakzeptabel, da ihre Waren nach dem 24.12. verständlicherweise kaum noch verkauft werden können.

Es besteht somit zu befürchten, dass sich das Bild des Handels auf dem Weihnachtsmarkt eher verschlechtert.

Für die Weihnachtsmarkt-GmbH, welche bisher kostendeckend arbeitet, hätte die Entscheidung zur Eröffnung nach Totensonntag spürbare finanzielle Auswirkungen. Die GmbH finanziert sich in erster Linie über die Standgelder der Besucher. Zur Zeit wird von jedem Besucher ein festes Standgeld erhoben, welches auf die jährliche Öffnungsdauer des Marktes von Freitag vor Totensonntag bis zum 23.12. ausgelegt ist. Bei einer Eröffnung erst nach Totensonntag fallen zwei umsatzstarke Tage weg. Vor allem der Eröffnungssamstag verschafft erfahrungsgemäß erhebliche Einnahmen in allen Branchen. Die bisherige Standgeldhöhe ist dann den Besuchern, insbesondere den Händlern, nicht mehr zumutbar. Die Standgelder müssten zwangsläufig nach unten korrigiert werden. Vorbehaltlich der Entscheidung der Gesellschafterversammlung zur neuen Standgeldhöhe geht die Geschäftsführung der GmbH von einem Einnahmeverlust der GmbH von ca. 40.000 € aus.

Bei einem Gesamteinnahmeverlust der GmbH von 400.000 € ist dieser Verlust erheblich.

Im Übrigen könnte ein mit städtischer Mehrheit gefasster Gesellschafterbeschluss, den Weihnachtsmarkt zukünftig erst nach Totensonntag zu öffnen, einen Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuebindungspflicht darstellen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass er von den anderen Mitgesellschaftern der GmbH angefochten wird, da deren Interessen nachteilig betroffen werden. Treuebindungen innerhalb einer Gesellschaft verlangen Rücksicht auf die Mitgesellschafter und ihre Interessen.

Die Entscheidung, den Weihnachtsmarkt grundsätzlich erst nach dem Totensonntag zu öffnen, schädigt die Weihnachtsmarkt-GmbH insoweit, da sie mit Einnahmeverlusten von ca. 40.000 € zu rechnen hätte. Folglich dürfte diese Verfahrensweise dem Gesellschaftszweck abträglich sein. Zur Kompensation dieser Ausfälle müssten zukünftig in erster Linie die Ausgaben für Werbung oder Illumination gekürzt werden. Insbesondere im Bereich der Werbung hat die GmbH zur Steigerung der Popularität Magdeburgs beigetragen. Mit einem Etat von ca. 50.000 € wurde überregional mittels Radio, Plakaten u.ä. für den Magdeburger Weihnachtsmarkt und damit für den Besuch der Stadt selbst geworben. Die hohen Besucherzahlen (2005 ca. 1 Mio. Besucher) belegen diesbezüglich den Erfolg. Eine Reduzierung dieser Werbemaßnahmen wäre für Magdeburg folgenschwer. Auch eine Einschränkung der Illumination ausschließlich auf den Markt würde das Erscheinungsbild der Innenstadt in der Weihnachtszeit negativ verändern. Eine Reduzierung anderer Ausgaben, wie z.B. für Bewachung, Müllentsorgung und Programmleistungen, ist kaum möglich. Hierbei handelt es sich um zwingend notwendige Leistungen für den Weihnachtsmarkt, welche finanziell relativ feste Größenordnungen ausmachen.

Die Beibehaltung der bisherigen Standgeldhöhen stellte keine Lösung dar. Dies würde im ohnehin sensiblen Bereich des Handels zusätzlich für eine Gewinnminderung sorgen, so dass vermutlich noch mehr gute Händler Magdeburg den Rücken kehren.

Alternativ könnte die Stadt einen entsprechenden Zuschuss gewähren.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis der Stadt, sich nach Möglichkeit um wirtschaftsfreundliche Entscheidungen zu bemühen, wird daher empfohlen, die bisherige Praxis beizubehalten.

Sollte diese Empfehlung der Verwaltung keine Mehrheit finden, wird nachfolgender Kompromissvorschlag unterbreitet.

1. Auf der Grundlage der bisherigen Öffnungspraxis variiert die Dauer des Weihnachtsmarktes von 28 bis 35 Tagen. Um die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Weihnachtsmarkt-GmbH abzumildern, wird der GmbH eine Mindestdauer des Weihnachtsmarktes von 31 Tagen garantiert. Sofern dieser Zeitraum durch eine Eröffnung nach Totensonntag nicht erreicht werden kann, darf die GmbH den Weihnachtsmarkt (ausnahmsweise) vor dem Totensonntag eröffnen.

Für die nächsten Jahre würde dies bedeuten:

- 2007, Dauer des Marktes bei einer Eröffnung am Montag nach Totensonntag 28 Tage, eine Eröffnung vor Totensonntag wäre somit erlaubt;
- 2008, Dauer des Marktes bei einer Eröffnung am Montag nach Totensonntag 30 Tage, eine Eröffnung vor Totensonntag wäre somit erlaubt;
- 2009, Dauer des Marktes bei einer Eröffnung am Montag nach Totensonntag 31 Tage, der Weihnachtsmarkt eröffnet erst nach Totensonntag
- 2010 (32 Tage) und 2011 (33 Tage), der Weihnachtsmarkt eröffnet ebenfalls erst nach Totensonntag.

2. Gleichzeitig wird der Weihnachtsmarkt-GmbH aufgegeben, bis 2009 die Möglichkeit einer Öffnung des Marktes über den 23.12. hinaus zu prüfen und, sofern das Ergebnis positiv ausfällt, ein Konzept zur Realisierung zu erarbeiten. Der Stadtrat ist über das Prüfergebnis und ggf. über das Konzept zu informieren.

Die Erstellung eines solchen Konzepts bedarf einer längeren Prüfungs- und Vorbereitungsphase und stellt daher kein kurzfristig umsetzbares Modell dar. Vergleichbare Aktivitäten sind deutschlandweit sehr selten, so dass hier kaum auf vergleichbare Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Der Weihnachtsmarkt in der bisherigen Form kann dabei nicht einfach fortgeführt werden. Insbesondere der Handel wird insoweit gesondert betrachtet werden müssen, was eine komplexe Veränderung der Bebauung erfordert.

Auch inhaltlich muss das Konzept an die Besucherbedürfnisse angepasst werden. Zudem muss eine ausreichende Anzahl von interessierten Beschickern von diesem Konzept überzeugt und für eine Teilnahme über den 23.12. hinaus gewonnen werden.

Holger Platz